MERKBLATT
zum Antrag auf Gestattung der Fachanwaltsbezeichnung
„Fachanwalt für Insolvenzrecht"

1. Die bei der jeweiligen Kammer eingehenden Anträge werden in einem gemeinsamen **Fachausschuss** der drei niedersächsischen Kammern zur Entscheidung durch die Kammervorstände vorbereitet. Der Fachausschuss führt gegebenenfalls das **Fachgespräch** durch. Nach Abschluss der Prüfung fertigt er ein **Votum** und leitet es dem zuständigen Kammervorstand zu.

Die Anträge werden entsprechend ihrem Eingang im rotierenden System auf die Mitglieder des Ausschusses verteilt, wobei der Vorsitzende den Berichterstatter bestimmt. Im laufenden Prüfungsverfahren fungiert der Vorsitzende als Ansprechpartner für den/die Antragsteller(in). Die erforderliche Korrespondenz wird mit ihm geführt.

2. Der Antrag sollte auf dem bei der Kammer hierzu erarbeitenden **Vordruck** gestellt werden. Er ist bei der Kammer erhältlich und wird auf Anforderung übersandt. Er ist zu unterschreiben und zusammen mit den Anlagen an die Kammer zu übersenden. Mit ihrer Unterschrift **versichern** die Antragsteller, dass sie in einem Zeitraum von 6 Jahren vor der Antragstellung mindestens 3 Jahre zur Anwaltschaft zugelassen und als Rechtsanwalt tätig gewesen sind (§ 3 FAO). Sie versichern ferner, dass sie die mit dem Antrag eingereichten Fälle eigenständig als Rechtsanwalt bearbeitet haben.

3. Dem Antrag sind die während des Fachlehrganges gefertigten **Aufsichtsarbeiten vollständig und im Original** bei zufügen. Ferner beizufügen ist das Zeugnis des absolvierten Fachlehrganges. Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, müssen außerdem Nachweise über Fortbildungen im Sinne des § 15 FAO für die Zeit zwischen Ablauf des Jahres, in dem der Lehrgang endete und Antragstellung übersandt werden.

4. Zum Nachweis der besonderen **praktischen Erfahrungen** ist dem Antrag eine **Liste** der vom Antragsteller bearbeiteten Fälle bzw. Insolvenzverfahren beizufügen. Hierbei ist zur **Erleichterung** der Arbeit des Ausschusses und zur **Verkürzung der Bearbeitungszeit** folgendes zu beachten:

a) Die Fallliste ist der Systematik des § 5 g FAO entsprechend zu unterteilen wie folgt:

- **5 eröffnete Regelinsolvenzverfahren als bestellter Insolvenzverwalter gemäß § 5 g Nr. 1 FAO**
- **2 eröffnete Regelinsolvenzverfahren als bestellter Insolvenzverwalter gemäß § 5 g Nr. 1 FAO mit mehr als fünf bei Eröffnung beschäftigten Arbeitnehmern**
- **60 Fälle gemäß § 5 g Nr. 2 FAO**
- **weitere Fälle gemäß § 5 g Nr. 3 FAO, sofern Verfahren nach § 5 g Nr. 1 FAO ersetzt werden sollen**

b) Es sollen nur Fälle in die Liste aufgenommen werden, die in den so genannten **Berichtszeitraum** des § 5 FOA fallen. Dies sind die 36 Monate, die dem Monat der Antragstellung vorausgehen einschließlich des Antragsmonats **(Beispiel: Antrag vom 15.01.2003 – Berichtszeitraum Januar 2000 bis Januar 2003).** Andere Fälle wird der Ausschuss nicht berücksichtigen. Fälle, die **vor dem Berichtszeitraum** begonnen haben, werden nur berücksichtigt, wenn die inhaltliche Bearbeitung, nicht etwa die kostenmäßige Abwicklung, in dem Berichtszeitraum abgeschlossen worden ist. Dieses Datum soll in der Fallliste benannt werden. Sind Fälle zum **Ende des Berichtszeitraums** noch nicht abgeschlossen, ist das ebenfalls zu vermerken.

/..

d) Die Fallliste muss die in § 6 Abs 3 FAO genannten Angaben enthalten, d h insbesondere:

- **Aktenzeichen**
- **Gegenstand**
- **Zeitraum der Tätigkeit und Stand des Verfahrens (Berichtszeitraum, s. Ziff. 4 c)**
- **Art und Umfang der Tätigkeit**

Bei den **gerichtlichen Aktenzeichen** ist die Angabe des **befassten** Gerichts erforderlich.

Art und Umfang der Tätigkeit sind so kurz zu beschreiben, dass der Berichterstatter sich ohne weitere Nachfrage ein Bild von dem Fall, der Tätigkeit und des Umfangs der Sache machen kann. Der Großteil der verzögernden Nachfragen bezieht sich auf mangelhafte Angaben zu diesem Punkt.

5. Der Ausschuss ist berechtigt, vom Antragsteller **Arbeitsproben** zur Einsicht zu fordern (§ 6 Abs. 3 FAO). Der Ausschuss bestimmt, welche Akten aus der eingereichten Fallliste innerhalb einer vom Ausschuss zu bestimmenden Frist zu übersenden sind. Kommen die Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, kann der Ausschuss seine Entscheidungsempfehlung nach Lage der Akten (§ 24 Abs 4 FAO) abgeben.

Die Arbeitsproben sind zu **anonymisieren**, aber ansonsten **vollständig** zur Verfügung zu stellen.

6. Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen führt der Ausschuss ein **Fachgespräch** (§ 7 FAO). Der Ausschuss kann von der Führung des Fachgespräches **absehen,** wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann (§ 7 Abs. 1 S. 2 FAO).

Nr.	Gericht	Az.	§ 14 FAO	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Zeitraum der Bearbeitung	Stand des Verfahrens

I. Mindestens fünf eröffnete Verfahren aus dem ersten bis sechsten Teil der InsO als Insolvenzverwalter gemäß § 5 g Nr. 1 FAO

1	Stadt	11 IN 11/07	1b; 1c; 1g; 2b;	Wirkungen der Verfahrenseröffnung; Das Amt des vorläufigen Insolvenzverwalters oder des Insolvenz-verwalters; Insolvenzgläubiger; Regelverfahren	Bestellung zum Insolvenzverwalter gemäß Beschluss vom 30.01.2007	30.01.2007 - heute	laufende Bearbeitung
2							
3							
4							
5							

II. Zwei Verfahren mit mehr als fünf beim Schuldner bei Eröffnung beschäftigten Arbeitnehmern gemäß § 5 g Nr. 1 FAO

1							
2							

III. 60 Fälle aus mindestens sieben der in § 14 Nrn. 1 und 2 FAO bestimmten Bereiche gemäß § 5 g Nr. 2 FAO

1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							
25							
26							
27							

Nr.	Gericht	Az.	§ 14 FAO	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Zeitraum der Bearbeitung	Stand des Verfahrens
28							
29							
30							
31							
32							
33							
34							
35							
36							
37							
38							
39							
40							
41							
42							
43							
44							
45							
46							
47							
48							
49							
50							
51							
52							
53							
54							
55							
56							
57							
58							
59							
60							

IV. Weitere Fälle gemäß § 5 g Nr. 3 FAO

1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							

Nr.	Gericht	Az.	§ INFO	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Zeitpunkt der Beauftragung	Stand des Verfahrens
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							
25							
26							
27							
28							
29							
30							
31							
32							
33							
34							
35							
36							
37							
38							
39							
40							
41							
42							
43							
44							
45							
46							
47							
48							
49							
50							
51							
52							
53							
54							
55							
56							
57							
58							
59							
60							